



Einwohnergemeinde  
Ballwil

---

## **Reglement über die Nutzung der «Schloss-Stube» der Gemeinde Ballwil**

vom 8. Juni 2022

---

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes und auf Vorschlag des Gemeinderates erlässt die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 nachstehendes Reglement über die Nutzung der „Schloss-Stube“ im Erdgeschoss des Wohnhauses Schlossmatte 10, Ballwil.

#### **Art. 1 Zweck**

Das Erdgeschoss des Wohnhauses Schlossmatte im gemeindeeigenen Wohnhaus „Schlossmatte 10“ steht in erster Linie den Ballwiler Vereinen und in zweiter Linie der Schule Ballwil für schulische Zwecke und den Bewohnern der Schlossmatte 10 und 12 zur Verfügung. Priorität bei der Nutzung hat das „Frohe Alter“.

#### **Art. 2 Raumprogramm**

Die nutzbaren Räume des Erdgeschosses des Wohnhauses Schlossmatte 10 bestehen aus:

- a) Schloss-Stube inkl. Küche
- b) Grosser Nebenraum inkl. Lager/Keller
- c) Bad/WC-Anlagen

#### **Art. 3 Aufsicht und Verwaltung**

Reservierungen sowie Schlüsselabgabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Ballwil. Die Reservation, Aufsicht, Rückgabe, Reinigung, Verwaltung der Schlossstube, Gebühren und Benützungzeiten (inkl. Ausfertigung der Mietverträge und die Schlüsselerückgabe) wird in einer separaten Nutzungsordnung durch den Gemeinderat geregelt.

#### **Art. 4 Benützungsvorschriften**

Die Schloss-Stube inkl. Nebenräume wird für **nicht** kommerzielle Anlässe zur Verfügung gestellt. In den Räumen herrscht Rauchverbot.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rechtsgültig. Es wird ab 1. Juli 2022 angewendet.

6275 Ballwil, 8. Juni 2022

#### **GEMEINDERAT BALLWIL**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten beschlossen am  
a. Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022